

# Recht

---

Rundschreiben vom 6. März 2017

## **Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende - Auswahlrecht des Anschlussnehmers, Grundeigentümers**

---

### **An alle Mitgliedsunternehmen**

Mit Rundschreiben Recht vom 5. Juli 2016 und 9. Dezember 2015 haben wir über die wesentlichen Inhalte des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende informiert. Prinzipiell betrifft das Gesetz den Strom- und Gasmarkt und hier das Messen dieser Medien. Allerdings ergeben sich aus dem neuen Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) interessante Handlungsoptionen für das gesamte Messregime im Gebäude. Ab 2021 darf der Anschlussnehmer, also der Gebäudeeigentümer einen sogenannten Mehrspartenbetrieb organisieren. Dies bedeutet, dass neben der Messung von Strom auch bspw. die Wärme über das Smart Meter Gateway ausgelesen wird. Zur Umsetzung dessen darf er sich aus bestehenden Messverträgen lösen, siehe hierzu §§ 5 und 6 MsbG. Zum Beispiel um den Messstellenbetrieb selbst oder durch eine Tochtergesellschaft kostengünstiger zu betreiben. Bei Ausübung dieses Auswahlrechtes durch den Grundeigentümer enden laufende Verträge für den Messstellenbetrieb der betroffenen Sparten entschädigungslos, wenn deren Laufzeit mindestens zur Hälfte abgelaufen ist, frühestens jedoch nach einer Laufzeit von fünf Jahren. Auf der anderen Seite sieht der Entwurf korrespondierende Ansprüche des Mieters gegen den Grundeigentümer vor, insbesondere das Einholen von Vergleichsangeboten.

Das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende wurde im Sommer 2016 beschlossen. Es sieht für den Rollout von digitalen Strommessgeräten und intelligenten Messsystemen einen Stufenplan vor bei dem der Gebäudeeigentümer erst ab 2021 steuernd eingreifen kann. Seit Beginn diesen Jahres ergeben sich erste Handlungsverpflichtungen für die grundzuständigen Messtellennetreiber bei z.B. Großverbrauchern. Handlungsverpflichtungen seitens des Gebäudeeigentümer bestehen derzeit nicht. Dennoch werden künftig vermehrt grundzuständige und wettbewerbliche Messtellenbetreiber versuchen, ihre jeweiligen Geschäftsmodelle abzusichern.

Als Gebäudeeigentümer tragen Sie die Kosten für den Umbau der Messtelle (sofern nötig neuer Zählerschrank o.Ä.). Daher sollten Sie das Thema rechtzeitig angehen und Ihre Absichten mit denen des grundzuständigen Messtellenbetreibers (i.d.R. Stadtwerke) abgleichen. Es können sich mit Blickrichtung 2021 interessante Kooperationsmöglichkeiten ergeben. Bereits heute denkbar ist, die Messtelle des Allgemeinstroms in Ihrem Sinne an einen wettbewerblichen Messtellenbetreiber zu vergeben. Als dritte Handlungsoption sehen wir den Einstieg in das Geschäftsfeld Messtellenbetrieb, das jedoch ein hohes fachliches und technologisches Know How voraussetzt.

Die Entwicklung in technischer und juristischer Hinsicht beginnt gerade erst. Gesicherte Erkenntnisse liegen noch nicht vor, die es erlauben würden konkrete Handlungsstränge vorzuzeichnen. Erst frühestens im 3. Quartal 2017 wird es überhaupt zertifizierte Smart Meter Gateways geben. In Zusammenarbeit mit den Stadtwerken sind Allianzen denkbar, die für die Wohnungswirtschaft und deren Mieter positive Effekte bewirken können. In Abstimmung mit den GdW werden wir Sie über den Fortgang informieren.

### **Die Gesetzesbegründung dazu lautet auszugsweise:**

Zu § 5 (Auswahlrecht des Anschlussnutzers, Mieter) und § 6 (Auswahlrecht des Anschlussnehmers, Grundeigentümer):

„§ 5 regelt die Möglichkeit der Anschlussnutzer, ihren Messstellenbetreiber frei zu wählen. Die Neuregelungen in § 6 stärken die Rolle des Anschlussnehmers ohne die Position des Anschlussnutzers zu schwächen. Dies generiert Synergieeffekte und erhöht die Wirtschaftlichkeit auch eines freiwilligen Einbaus intelligenter Messsysteme. Denn durch eine entsprechende Koordinierung des Einbaus kann ein preisgünstiges Zähler-Gateway- Verhältnis geschaffen werden. Außerdem kann durch die Einbeziehung weiterer Sparten der Nutzen eines Einsatzes intelligenter Messsysteme maximiert werden. Dies nützt letztlich allen betroffenen Anschlussnutzern, die bislang durch die messtechnische Aufspaltung der einzelnen Sparten einen wirtschaftlichen Nachteil erlitten haben.

Um einer solchen durch den Anschlussnehmer initiierten Bündelung zum Erfolg zu verhelfen, ist es jedoch erforderlich, dass die entsprechenden, meist langfristig geschlossenen Verträge der anderen Sparten beendet werden. Daher sieht die Vorschrift eine entsprechendes Vertragsende vor. Die gesetzliche Voraussetzung, dass ein solcher Vorgang für jeden Anschlussnutzer wirtschaftlich zumindest neutral sein muss, rechtfertigt die Stärkung der Position des Anschlussnehmers und eine Einschränkung der Wahlfreiheit des Anschlussnutzers. Seine Position wird durch die Mindestvorgabe der Kostenneutralität nicht geschwächt.

Auch sind Vereinbarungen zwischen einem einzelnen Anschlussnutzer und einem Anschlussnehmer zulässig, die im Einzelfall Ausnahmen vom strikten Vorrang des Auswahlrechts des Anschlussnehmers zulassen.

Das Recht des Anschlussnehmers aus § 6 Absatz 1 wird zusätzlich in einem wichtigen Punkt durch ein Recht des Anschlussnutzers ergänzt: Absatz 4 gibt den Anschlussnutzern daher einen direkten Anspruch gegen den Anschlussnehmer, Angebote von dritten Messstellenbetreibern im Sinne von Absatz 1 einzuholen. Einen Anspruch des Anschlussnutzers auf Abschluss eines Bündelangebots durch den Anschlussnehmer gewährt die Vorschrift nicht.“

### **Wortlaut nach Inkrafttreten des Gesetzes**

§ 6 Auswahlrecht des Anschlussnehmers; Folgen für das Auswahlrecht des Anschlussnutzers

(1) Statt des Anschlussnutzers kann ab dem 1. Januar 2021 der Anschlussnehmer einen Messstellenbetreiber auswählen, wenn dieser verbindlich anbietet,

1. dadurch alle Zählpunkte der Liegenschaft für Strom mit intelligenten Messsystemen auszustatten,
2. neben dem Messstellenbetrieb der Sparte Strom mindestens einen zusätzlichen Messstellenbetrieb der Sparten Gas, Fernwärme oder Heizwärme über das Smart-Meter-Gateway zu bündeln (Bündelangebot) und

3. den gebündelten Messstellenbetrieb für jeden betroffenen Anschlussnutzer der Liegenschaft ohne Mehrkosten im Vergleich zur Summe der Kosten für den bisherigen getrennten Messstellenbetrieb durchzuführen.

(2) Übt der Anschlussnehmer das Auswahlrecht aus Absatz 1 aus, enden laufende Verträge für den Messstellenbetrieb der betroffenen Sparten entschädigungslos, wenn deren Laufzeit mindestens zur Hälfte abgelaufen ist, frühestens jedoch nach einer Laufzeit von fünf Jahren. Zwischen Ausübung des Auswahlrechts und der Vertragsbeendigung müssen mindestens drei Monate liegen. Betroffenen Messstellenbetreibern aller Sparten ist vor der Ausübung des Auswahlrechts mit einer Frist von sechs Monaten die Möglichkeit zur Abgabe eines eigenen Bündelangebots einzuräumen; bestehende Vertragsverhältnisse nach § 5 Absatz 1 sind dem Anschlussnehmer vom Anschlussnutzer auf Verlangen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Anschlussnehmer hat den Anschlussnutzer spätestens einen Monat vor Ausübung seines Auswahlrechts nach Absatz 1 in Textform über die geplante Ausübung zu informieren. Die Information muss Folgendes enthalten:

1. eine Vergleichsberechnung zum Nachweis der Erfüllung der Anforderung aus Absatz 1 Nummer 3,
2. die Angabe des Zeitpunkts des Messstellenbetreiberwechsels und Erläuterungen zur Durchführung der Liegenschaftsmodernisierung sowie
3. Angaben zum Messstellenvertrag des Anschlussnehmers, zu Entgelten für den Messstellenbetrieb und deren künftiger Abrechnung.

(4) Solange und soweit der Anschlussnehmer von seinem Auswahlrecht nach Absatz 1 Gebrauch macht, besteht das Auswahlrecht des Anschlussnutzers nach § 5 Absatz 1 nur, wenn der Anschlussnehmer in Textform zustimmt. Die Freiheit des Anschlussnutzers zur Wahl eines Energielieferanten sowie eines Tarifs zur Energiebelieferung darf durch die Ausübung des Auswahlrechts des Anschlussnehmers nach Absatz 1 nicht eingeschränkt werden.

(5) Anschlussnutzer haben das Recht, vom Anschlussnehmer alle zwei Jahre die Einholung von zwei verschiedenen Bündelangeboten für den Messstellenbetrieb der Liegenschaft zu verlangen. Die Bündelangebote müssen für die Anschlussnutzer verständlich sein und eine Prognose bezüglich der Kosten der Anschlussnutzer vor und nach einer Bündelung des Messstellenbetriebs enthalten.